



Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 78 11
Telefax +41 31 633 78 92
www.gef.be.ch
info.soa@gef.be.ch

Esther Christen
Telefon +41 31 633 78 91
Telefax +41 31 633 78 92
esther.christen@gef.be.ch

Einschreiben
Gemeinde Zollikofen
Gemeinderat
Wahlackerstrasse 25, Postfach 366
3052 Zollikofen

Referenz: GEF.2015-2970/364154/cc

Bern, 11. November 2016

Verfügung

Ermächtigung für die Zulassung von Aufwendungen zum Lastenausgleich im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit



Sehr geehrte Damen und Herren

In oben genannter Angelegenheit ergibt sich aus den vorliegenden Akten Folgendes:

A. Sachverhalt

Mit Eingabe vom 23. Mai 2016 stellen Sie das Gesuch, die Aufwendungen für das Angebot in offener Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Zollikofen zum Lastenausgleich zuzulassen.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2015 ist Ihnen das rechtliche Gehör gewährt worden, welches Sie mit Schreiben vom 23. Mai 2016 wahrgenommen haben.

B. Begründung

1. Massgebende rechtliche Grundlagen

Die Gemeinden stellen die erforderlichen Angebote zur sozialen Integration im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit bereit.¹ Soweit die Gemeinden mit Ermächtigung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern solche Leistungsangebote bereitstellen, sind 80 Prozent der anrechenbaren Beiträge der Gemeinden an die Leistungserbringer lastenausgleichsberechtigt.² Die Ermächtigung wird durch das Sozialamt erteilt.³

Die Anforderungen an die Leistungsangebote im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung und die Berechnung des anrechenbaren Beitrages für den Lastenausgleich richten sich im Einzelnen nach den Vorschriften der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration.

¹ Art. 71a Abs. 1 Bst. b Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

² Art. 80 Bst. d SHG

³ Art. 3 Abs. 1 Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113)

2. Anforderungen an des Leistungsangebot

Die Anforderungen an das Leistungsangebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind in den Artikeln 48 bis 56 ASIV festgehalten. Ermächtigungen für Leistungsangebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden an Gemeinden oder Einzugsgebiete mit mehreren Gemeinden erteilt, in denen mindestens 2'000 Kinder und Jugendliche bis zu deren vollendeten zwanzigsten Altersjahr wohnen.⁴

Das Einzugsgebiet der Gemeinde Zollikofen umfasste am 31. Dezember 2015 1'909 Kinder und Jugendliche. Die Berechnung der massgebenden Anzahl Kinder und Jugendliche erfolgt analog Artikel 5 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich⁵. Die Gemeinden Zollikofen erreicht die gesetzlichen Anforderungen an die Mindestanzahl von Kindern im betroffenen Einzugsgebiet somit grundsätzlich nicht.

In begründeten Einzelfällen kann jedoch eine Ermächtigung erteilt werden, wenn die Mindestanzahl an Kindern und Jugendliche im Einzugsgebiet nicht erfüllt ist, insbesondere in grenznahen Gebieten.⁶ Zollikofen verweist in seiner Stellungnahme auf eine erwartete Zunahme der Anzahl Kinder und Jugendlichen im Verlaufe der Ermächtigungsperiode 2017-2020. Das Sozialamt weist die Gemeinde Zollikofen daraufhin, dass die Bestrebungen, neue Anschlussgemeinden zu gewinnen angestrebt werden sollte oder allenfalls ein Anschluss an eine bereits bestehende Sitzgemeinde in Betracht gezogen werden, um sicherzugehen, dass die Ermächtigung auch in der neuen Ermächtigungsperiode ab 2021 ausgestellt werden kann. Aufgrund der dargelegten Situation der Gemeinde kann auf einen begründeten Einzelfall nach Art. 48 Abs. 2 ASIV geschlossen werden.

Neben der Anzahl begünstigter Kinder stellt die ASIV weitere Anforderungen an das Leistungsangebot auf, unter anderem den Leistungsbereich und das Fachpersonal. Das eingereichte Gesuch entspricht diesen Anforderungen. Dem Gesuch kann daher entsprochen werden. Die anrechenbaren Aufwendungen des Angebots der offenen Kinder- und Jugendarbeit können dem Lastenausgleich zugeführt werden.

3. Anrechenbarer Aufwand

Die Berechnung der lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen richtet sich nach den Artikeln 57 bis 60 ASIV. Grundsätzlich sind 80 Prozent der anrechenbaren Beiträge der Gemeinden an die Leistungserbringer zum Lastenausgleich zugelassen.⁷

Das SOA legt den Höchstbetrag der anrechenbaren Beiträge fest.⁸ Als anrechenbare Beiträge gelten die Beiträge an den Nettoaufwand der Leistungserbringer, soweit sie den festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.⁹

Der Höchstbetrag der anrechenbaren Beiträge setzt sich zum einen aus den Zusatzbeträgen gemäss Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b und c ASIV zusammen.¹⁰ Im Fall einer unterjährigen Änderung der Zusatzbeträge erfolgt eine Anpassung auf das darauffolgende Jahr.

Zum anderen setzt sich der Höchstbetrag der anrechenbaren Aufwendungen aus dem Grundbetrag nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a ASIV zusammen. Der vorliegend massgebende Multiplikationsfaktor für den Grundbetrag beträgt 1'909 Kinder und Jugendliche. Wie bereits in Ziffer 2 aufgezeigt, ist dies die Anzahl in der Gemeinde Zollikofen wohnhafter Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahr.

⁴ Art. 48 Abs. 1 ASIV

⁵ Verordnung vom 22. August 2001 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111)

⁶ Art. 48 Abs. 2 ASIV

⁷ Art. 57 Abs. 1 ASIV

⁸ Art. 58 Abs. 1 ASIV

⁹ Art. 58 Abs. 2 ASIV

¹⁰ Für deren Berechnung gilt Art. 59 Abs. 2 ASIV

4. Dauer

Die Ermächtigung wird in der Regel für eine Dauer von vier Jahren ausgestellt.¹¹ Es bestehen vorliegend keine Gründe für eine Abweichung. Die Ermächtigung wird dementsprechend vom 1. Januar 2017 zum 31. Dezember 2020 erteilt.

5. Gebühren

Die Beurteilung des Gesuchs zur Ermächtigung, um Aufwendungen für ein bestimmtes Leistungsangebot zur sozialen Integration dem Lastenausgleich zuzuführen, ist gebührenfrei.¹² Im vorliegenden Fall werden deshalb keine Verfahrenskosten erhoben.

C. Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird

v e r f ü g t :

1. Die Gemeinde Zollikofen wird ermächtigt, die anrechenbaren Aufwendungen des von ihr bereitgestellten Leistungsangebots der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Zollikofen in den Lastenausgleich einzugeben.
2. Als Multiplikationsfaktor für den Grundbetrag gelten 1'909 Kinder und Jugendliche.
3. Die Ermächtigung gilt für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020.
4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Freundliche Grüsse

SOZIALAMT



Regula Unteregger, Fürsprecherin
Vorsteherin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist kann nicht verlängert werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, Rathausgasse 1, 3011 Bern einzureichen. Sie muss (a) angeben, welche Entscheidung anstelle der angefochtenen Verfügung beantragt wird und (b) aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird sowie (c) die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der Beschwerdeschrift beizulegen sind die Beweismittel, soweit sie greifbar sind, und die angefochtene Verfügung (Art. 32 und 60 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]).

¹¹ Art. 3 Abs. 2 ASIV

¹² Art. 60 SHG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 ASIV i.V.m. Ziffer 8.5 des Anhangs III zur Gebührenverordnung; Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21